

de Naurois, Louis; Scheuermann, Audomar, *Der Christ und die kirchliche Strafgewalt*. (Theologische Fragen heute, Bd. 4.) München, Hueber, 1964. Kl.-8°. 129 S. – Kart. DM 5,80.

Der Kirchenrechtslehrer von Toulouse, Louis de Naurois, hat vor einigen Jahren eine Studie mit dem Titel »Quand l'Eglise juge et condamne« vorgelegt. Der Münchener Professor für Kanonisches Prozeß- und Strafrecht, Audomar Scheuermann, bringt sie nun in deutscher Übersetzung und mit keineswegs unbedeutenden Veränderungen, die mir, das sei gleich bemerkt, als die gelungensten Teile der Schrift erscheinen, heraus. In dem programmatischen Vorwort arbeitet Scheuermann die Heilsfunktion auch des kirchlichen Strafrechts und die Unaufgebbarkeit von Maßnahmen der Abwehr und der Selbstbehauptung in der Kirche heraus. Die Schrift ist in drei Kapiteln eingeteilt: Abwehrmaßnahmen im allgemeinen, gegen Personen und gegen Ideen. Sie ist offenbar für einen weiten, theologisch interessierten Leserkreis gedacht, und diesem vermag sie auch Dienste zu leisten.

Nicht alle Formulierungen erscheinen genügend gegen mögliche Mißverständnisse gesichert, so wenn S. 18 erklärt wird, es müsse von einer Beeinträchtigung der Freiheit gesprochen werden, »wenn die Kirche Christen strafen wollte, die ihr nicht zugehörig sein wollen«. Vortrefflich ist, was S. 37 gegen den nicht selten gehörten Einwand vorgebracht wird, die kirchlichen Strafen hätten ja doch keinen Erfolg: »Die etwaige Fruchtlosigkeit der Strafe aber beim einzelnen macht dieselbe noch lange nicht zwecklos. Strafe ist Ausdruck des kirchlichen Selbstbewußtseins. Wenn die Kirche straft, will sie sich selbst behaupten in ihrer vom Herrn verliehenen Würde.«

Die Ausführungen über den Index sind ausgewogen. Die Kirche braucht wegen des Index kein schlechtes Gewissen zu haben. Die Aufstellung von Verzeichnissen verbotener Bücher ist kein Reservat der katholischen Kirche und auch kein Merkmal von Diktaturen, sondern ein Schutzmittel jeder Gemeinschaft, die sich selbst erhalten will. Auch liberale Kreise bestehen auf dem Verbot gewisser Druckschriften, nur sieht die von ihnen aufgestellte Liste anders aus als der Index der katholischen Kirche. Mit vollem Recht verbietet der liberale Rechtsstaat Bücher, die geeignet sind, die verfassungsmäßige Ordnung zu untergraben. In jüngster Zeit hat die Bundesregierung, Zeitungsberichten zufolge, gegen eine Neuauflage des Hitlerschen Buches »Mein Kampf« in Großbritannien interveniert. Gerade liberale Kreise haben im letzten Jahr eine lebhaftige Agitation gegen die in München erscheinende »Nationalzeitung« entfacht mit dem Ziel, ihr Verbot zu erreichen. Was dem Staat recht ist, kann der Kirche nur billig sein. Übrigens hat noch nie ein (nichtnationalsoziali-

stischer) Gegner der Kirche dagegen protestiert, daß am 7. Februar 1934 Alfred Rosenbergs »Mythos des 20. Jahrhunderts« auf den Index gesetzt wurde.

Wie wenig die Kirche der Zensurierung heterodoxer Meinungen entbehren kann, dafür sind die Auflösungserscheinungen in der Gegenwart der beste Beweis. Weil heute selbst Angriffe gegen das Dogma ungeahndet vorgetragen werden können, hat sich der Gläubigen eine beispiellose Verwirrung und Unsicherheit bemächtigt. Gegenerklärungen einzelner Bischöfe oder des Episkopats eines Landes nützen nichts, solange sie nicht begleitet sind von der Feststellung, eine bestimmte Meinung sei nicht mehr katholisch. Es wird sich noch zeigen, daß der so voreilig abgeschriebene Begriff der Häresie für die Aufgabe der Unterscheidung nicht nur notwendig, sondern sogar unentbehrlich ist.

Im ganzen ist der Schrift weite Verbreitung zu wünschen. Indem sie eine nicht unwichtige Seite des kirchlichen Lebens allgemeinverständlich darstellt, dient sie dem Abbau von Vorurteilen und der Überwindung von Irrtümern.

Mainz

Georg M a y